



# Satzung

16.10.2020

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz am: 18.11.2020

Vorsitzender: Johannes Seibel  
stellv. Vorsitzender: Volker Mader  
Schatzmeister: Markus Kriechel  
Schriftführer: Sarah Furck

Spendenkonto:  
Sparkasse Koblenz  
IBAN: DE91 5705 0120 0001 0034 66  
BIC: MALADE51KOB

THW-Helfervereinigung  
Koblenz e.V.  
Von-Kuhl-Straße 15  
56070 Koblenz

Telefon: +49 261 982287 0  
Telefax: +49 261 982287 18  
E-Mail: helferverein@thw-koblenz.org  
Internet: helferverein.thw-koblenz.de

**Inhalt**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Organe des Vereins

§ 4 Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

§ 6 Der erweiterte Vorstand

§ 7 Die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliedschaft

§ 9 Finanzierung

§ 10 Geschäftsjahr

§ 11 Gerichtliche Vertretung

§ 12 Geschäftsordnung

§ 13 Auflösung

§ 14 Haftung

§ 15 Satzungsänderungen

§ 16 Inkrafttreten

§ 17 Gerichtsstand

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "THW-Helfervereinigung Koblenz", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
  
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz
  
- (3) Der Verein ist Mitglied in der THW-Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. und hat diese ständig beizubehalten.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes (Abs. 2), die Jugendarbeit (Abs. 3) sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (Abs. 4). Parteipolitische und religiöse Bestrebungen, ebenso ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen (21 BGB).
  
- (2) Der Zivil- und Katastrophenschutz im Sinne dieser Satzung umfasst insbesondere
  1. Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
  2. Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
  3. Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
  4. Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
  
- (3) Zur Jugendarbeit gehören im Einzelnen
  1. die Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächsten Hilfe
  2. die Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
  3. die Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
  4. die Förderung und Erweckung der Kreativität der Jugendlichen
  5. die Förderung und Durchführung nationaler und internationaler Jugendbegegnungen
  6. die Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
  
- (4) Der Satzungszweck der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird insbesondere durch die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
  1. Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
  2. Förderung der Jugendarbeit im Technischen Hilfswerk
  3. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.erreicht.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines satzungsgemäßen Zwecks kann der Verein alle notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art, ergreifen, soweit hierin kein wirtschaftlicher, d.h. auf Gewinnerzielungsabsicht ausgelegter Geschäftsbetrieb liegt.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 4)
2. der Vorstand (§ 5)
3. der erweiterte Vorstand (§ 6)
4. die Kassenprüfer (§ 7)

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies wünschen. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Unterschriften der ihn unterstützenden Mitglieder sowie unter Angabe der Gründe, bzw. zu erörternden Tagesordnungspunkte zu stellen.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform unter Angabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Das Schreiben ist an die letzte bekannte Adresse zu richten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes, einschließlich der Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beisitzer des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer. Wahlvorschläge sind unter Bezeichnung der Position, für die der Vorschlag unterbreitet wird, spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung, die auch Neuwahlen zum Gegenstand hat, bei einer der Geschäftsstellen schriftlich einzureichen.
3. Die Beschlusserfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Es wird durch Handaufheben abgestimmt, ob die Wahlen den Charakter einer offenen Abstimmung (mittels Handaufheben) haben, sobald eine Gegenstimme erfolgen die Wahlen geheim. Für die Änderung der Satzung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden. Im Übrigen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 4 volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem 2. und stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und zwar jedes einzelne, werden von der Mitgliederversammlung (§ 4) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt hierbei in den ungeraden Kalenderjahren, die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters in den geraden Kalenderjahren. Nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit nehmen die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl die ihnen übertragenen Aufgaben kommissarisch wahr; diese Zeit soll 3 Monate nicht überschreiten.

(3) Fällt ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied. Eine Ersatzwahl findet bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Die Ersatzwahl findet für den noch verbleibenden Teil der Amtszeit des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes statt, es sei denn, dessen Amtszeit ist zum Zeitpunkt der Neuwahl bereits abgelaufen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne von Abs. 1 ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Verein wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister und bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer. Die Tatsache der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Alle Vertreter sind bei ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(6) Der Verein regelt seine interne und externe Vereinsarbeit sowie die Koordination seiner unterschiedlichen Bereiche, Zuständigkeiten und Organisationsabläufe in einer Geschäftsordnung. Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Bestimmungen und Beschränkungen dieser Geschäftsordnung gebunden.

## **§ 6 Der erweiterte Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Abs. 1) sowie aus 5 Beisitzern.

(2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung (§ 4) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand kann für besondere Angelegenheiten um sachkundige Mitglieder zur Beratung zusätzlich erweitert werden. Diese weiteren sachkundigen Mitglieder verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

(3) Dem erweiterten Vorstand obliegen die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Dabei entscheidet er mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Die Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres den Jahresabschluss des Vorjahres einschließlich aller Belege und teilen das Prüfungsergebnis unverzüglich dem Vorstand und bei der nächsten Mitgliederversammlung auch dieser mit.

(2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zusätzlich zu den in Abs. 1 vorgesehenen zwei obligatorischen Kassenprüfern, einen dritten Ersatzkassenprüfer zu wählen, der im Falle der Verhinderung eines der beiden obligatorischen Kassenprüfer an dessen Stelle tritt.

(3) Die Wiederwahl geht erst nach einer ausgesetzten Amtsperiode.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, welche die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennt und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern. Eine Mitgliedschaft kann als aktive oder passive Mitgliedschaft begründet werden.

(2) Die aktive Mitgliedschaft ist mit den vollen satzungsgemäßen Befugnissen, insbesondere einem Stimmrecht sowie der Wählbarkeit in Ämter und Funktionen des Vereins, verbunden. Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sowie die THW-Jugend Koblenz e.V. sein. Im Falle der THW-Jugend Koblenz e.V. ist die aktive Mitgliedschaft auf die Ausübung des Stimmrechts beschränkt.

(3) Passive Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Fördermitglieder. Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind auch nicht in Ämter und Funktionen des Vereins wählbar.

(4) Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus. Hierbei hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives Mitglied oder als Fördermitglied (passives Mitglied) beitreten will. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins.

(5) Über die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft wird durch den erweiterten Vorstand entschieden.

(6) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des Technischen Hilfswerks, so kann sein Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes des Vereins und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so ist durch den erweiterten Vorstand des Vereins hierüber zu entscheiden.

## **Satzung**

THW-Helfervereinigung Koblenz e.V.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Ausschluss nach Abs. 6 sowie durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

### **§ 9 Finanzierung**

(1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(4) Passive Mitglieder (Fördermitglieder) zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch 12,00 € im Jahr.

(5) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als 1 Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied nach zweifacher Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes den Mitgliedsbeitrag stunden oder ganz erlassen, wenn ein Festhalten an der finanziellen Forderung unter voller Würdigung der Schutzbedürfnisse des Vereins wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht mehr vereinbar wäre.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 11 Gerichtliche Vertretung**

Der Verein wird jeweils von dem Vorsitzenden sowie entsprechend der in § 5 Abs. 5 getroffenen Vertretungsregelung gerichtlich vertreten.

### **§ 12 Geschäftsordnung**

Die den Organen des Vereins obliegenden Verpflichtungen werden im Innenverhältnis in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 13 Auflösung**

(1) Vor Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer zu diesem Zwecke besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erforderlich. Beschlussfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann dann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Wird den Erfordernissen nach Abs. 1 S. 2 nicht genügt, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Zwischenzeit von höchstens 8 Wochen mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. zu, welches diese ausschließlich für die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 14 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder, wird ausgeschlossen, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses einer hierfür anzuberaumenden Mitgliederversammlung. Die Zustimmung zur Satzungsänderung bedarf hierbei einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Koblenz.

-- ENDE --